



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.

Telefon 02279/2332-0 UIDNr. ATU16234108 FAX 02279/2332-21

E-Mail: marktgemeinde@kirchberg-wagram.gv.at

Zl. 24/2013

Kirchberg am Wagram, 28.Mai 2013

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2013 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den **Friedhof in Winkl**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüften) beträgt für

a) Erdgrabstellen

zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab)	€ 72,00
zur Beerdigung über 2 Leichen bis 4 Leichen (Doppelgrab)	€ 144,00

b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)

Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 730,00
--	----------

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr einer Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 275,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 590,00
c) Gräfte	€ 410,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 16,50.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Juli 2013 rechtswirksam.

Der Bürgermeister:



(Johann Benedikt)